

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009:

Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Your Family Entertainment AG (nachfolgend auch: die Gesellschaft) zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gem. § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft begrüßen den Deutschen Corporate Governance Kodex und erklären Folgendes:

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Für die Vergangenheit bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf den Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008. Für die gegenwärtige und zukünftige Corporate Governance Praxis der Gesellschaft bezieht sich die Erklärung auf den Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 18. Juni 2009. Die letzte jährliche Erklärung wurde im Dezember 2008 abgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der Your Family Entertainment AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" seit Abgabe der letzten jährlichen Erklärung im Dezember 2008 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde bzw. entsprochen wird:

- Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen kann nicht sichergestellt werden, dass bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Hauptversammlung auch der publizierte Geschäftsbericht vorliegt (Kodex Ziff. 2.3.1), dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und dass der Halbjahresbericht binnen 45 Tagen nach Endes des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich ist (Kodex Ziff. 7.1.2).
- Eine Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (Kodex Ziffer 2.3.4.) erfolgt nicht. Der hierzu erforderliche finanzielle und personelle Aufwand steht in deutlichem Missverhältnis zu der Aktionärsstruktur und dem Geschäftsvolumen der Gesellschaft.

- Die D&O - Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates beinhaltet keinen Selbstbehalt. Dies entspricht der Branchenpraxis, wobei die Gesellschaft weiterhin der Ansicht ist, dass ein Selbstbehalt im Hinblick auf die Verantwortung und Motivation der Aufsichtsratsmitglieder nicht erforderlich ist. (Kodex Ziff. 3.8).
- Seit Abschluss der Restrukturierungen im Januar 2003 besteht der Vorstand aufgrund des Umfangs der Geschäftstätigkeit und der Größe der Gesellschaft aus einer Person. (Kodex Ziff. 4.2.1) Folglich kann der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch nicht auf Vielfalt (Diversity) achten (Kodex Ziff. 5.1.2).
- Eine individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung des Vorstandes in einem Vergütungsbericht, der Teil des Corporate Governance Berichts ist, wird nicht vorgenommen. Insoweit folgt die Gesellschaft den Empfehlungen der Ziffer 4.2.5 nicht. Die Gesellschaft schätzt zu diesem Punkt die Schutzbedürftigkeit der Persönlichkeitsrechte des Vorstandes als vorrangig ein.
- Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens und des Aufsichtsrates werden keine Ausschüsse gebildet (Kodex Ziff. 5.3).
- Der Aufsichtsrat erhält eine Vergütung, die in § 16 der Satzung festgelegt ist. Erfolgsorientierte Elemente sind dabei, historisch bedingt, bislang nicht berücksichtigt worden (Kodex Ziff. 5.4.6). Die Gesellschaft behält sich vor für die Zukunft § 16 der Satzung des Gesellschaft neu zu fassen.
- Gemäß den Richtlinien des Regulierten Marktes sowie aufgrund der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes werden außer dem Geschäftsbericht ein Halbjahresbericht sowie Zwischenmitteilungen publiziert; diese werden nicht nach internationalen Rechnungslegungsstandards (Kodex Ziff. 7.1.1), sondern aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt.

München, im Dezember 2009

Dr. Hans-Sebastian Graf von Wallwitz
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Dr. Stefan Piëch
Vorstand